

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. August 1967	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 67	Verordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen GVBl. II 322-38	139
4. 8. 67	Verordnung zur Änderung der Ersten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz Andert GVBl. II 87-5	145

### Verordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen\*)

Vom 3. August 1967

#### Inhaltsverzeichnis

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiennachweis
- § 3 Teile der Prüfung
- § 4 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 5 Diagnostische Klausurarbeit
- § 6 Mündliche Prüfung

##### Zweiter Abschnitt

##### Prüfungsverfahren

- § 7 Wissenschaftliches Prüfungsamt
- § 8 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 9 Meldung zur Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 12 Nachholprüfung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Zusatzprüfung
- § 15 Rücktritt von der Prüfung
- § 16 Ausschluß von der Prüfung
- § 17 Zeugnis
- § 18 Prüfungsgebühren

##### Dritter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Sonstige Bewerber
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die besonderen Voraussetzungen erfüllt, um an einer Sonderschule Unterrichts- und Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Prüfung ist mit Schwerpunkt in einer der folgenden, vom Bewerber zu wählenden Fachrichtungen abzulegen:

1. Lernbehinderte,
2. Entwicklungsgestörte und Schwererziehbare,
3. Praktisch Bildbare,
4. Körperbehinderte und Kranke,
5. Sprachbehinderte,
6. Hörbehinderte,
7. Sehbehinderte.

##### § 2

##### Studiennachweis

(1) Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, muß nachweisen, daß er mindestens die Erste Staatsprüfung für ein in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genanntes Lehramt abgelegt und ein ordnungsgemäßes Studium von vier Semestern am Institut für Sonderschulpädagogik der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn durchgeführt hat.

(2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er im Rahmen des Studiums an den folgenden Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

\*) GVBl. II 322-38

1. in allgemeiner Erziehungswissenschaft an einer Übung;
2. in Heilpädagogik an zwei Übungen;
3. in Sozialpädagogik an zwei Übungen, davon einer über die rechtlichen Grundlagen dieses Bereiches;
4. in Psychologie an je einer Übung in der allgemeinen Psychologie, in der heilpädagogischen Psychologie und in der heilpädagogisch-diagnostischen Psychologie;
5. in der Didaktik für eine der in § 1 Abs. 2 genannten Fachrichtungen an drei Übungen einschließlich zwei Unterrichtsübungen, ferner an zwei Kursen über heilpädagogische Verfahren;
6. in medizinischen Fachgebieten an folgenden Übungen, und zwar bei der Fachrichtung
  - a) Lernbehinderte: an einer Übung für Anfänger und zwei Übungen für Fortgeschrittene in dem Bereich der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ihrer somatischen Grundlagen,
  - b) Entwicklungsgestörte und Schwererziehbare: an einer Übung für Anfänger und zwei Übungen für Fortgeschrittene in dem Bereich der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ihrer somatischen Grundlagen,
  - c) Praktisch Bildbare: an einer Übung für Anfänger und zwei Übungen für Fortgeschrittene im Bereich der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ihrer somatischen Grundlagen, an einer Übung in der Stimm- und Sprachheilkunde,
  - d) Körperbehinderte und Kranke: an je einer Übung in dem Bereich der Psychopathologie und Neuro-pathologie des Kindes- und Jugendalters, in dem Bereich der Orthopädie, in dem Bereich der sonderschulpädagogisch wichtigen inneren Erkrankungen sowie in der Stimm- und Sprachheilkunde,
  - e) Sprachbehinderte: an zwei Übungen in der Stimm- und Sprachheilkunde, an je einer Übung in der Neuro-pathologie der Sprache und in der Psycho-pathologie,
  - f) Hörbehinderte: an zwei Übungen in der Stimm- und Sprachheilkunde, an je einer Übung in der Audiologie sowie in der Psycho-pathologie und Neuro-pathologie,
  - g) Sehbehinderte: an einer Übung in Psychopathologie, an je einer Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene in Ophthalmologie;

7. an zwei vierwöchigen Schulpraktika in Sonderschulen (Sonderschul-klassen), die der gewählten Fachrichtung entsprechen; eines davon kann auch in einer anderen Sonderschule abgeleistet werden, sofern dies für den Studiengang förderlich ist. Für Bewerber, welche die Prüfung in der Fachrichtung Sprachbehinderte ablegen wollen, tritt an die Stelle eines Schulpraktikums ein vierwöchiges Praktikum in der Sprachabteilung der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Philipps-Universität. Die Bewertung der Praktika erfolgt durch einen vom Direktor des Instituts für Sonderschulpädagogik Beauftragten, im Falle des Satzes 2 durch den Leiter des Klinik-Praktikums.

(3) Über die Anrechnung von Studiensemestern, die außerhalb des Studiums zur Vorbereitung auf eine der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Ersten Staatsprüfungen an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet worden sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes; er entscheidet auch darüber, auf welche der in Abs. 2 genannten Nachweise in diesen Fällen verzichtet werden kann.

### § 3

#### Teile der Prüfung

Die Prüfung umfaßt eine wissenschaftliche Hausarbeit, eine diagnostische Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

### § 4

#### Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt das Mitglied des Prüfungsamtes, das nach Rücksprache mit dem Bewerber das Thema der Arbeit aus einem von ihm gewählten in § 2 Abs. 2 genannten Bereich innerhalb der beiden letzten Vorlesungswochen im dritten Semester formuliert. Zum Prüfer kann nur ein Angehöriger des Lehrkörpers einer Hochschule des Landes Hessen oder des Instituts für Sonderschulpädagogik bestimmt werden. Bei der Bestimmung des Prüfers sollen Wünsche des Bewerbers in der Regel berücksichtigt werden.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit, die in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist, ist mit der Meldung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes abzugeben. Dieser kann auf Antrag zulassen, daß die Hausarbeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist abgegeben wird. Weist der Bewerber nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden versäumt hat, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob und innerhalb welcher Frist er die Hausarbeit beenden kann oder ob ihm eine neue Aufgabe zu stellen ist.

(3) Der Bewerber soll in der Arbeit ein begründetes Urteil, wissenschaft-

liches Verfahren sowie die Fähigkeit zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(4) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(5) Die Arbeit ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes dem nach Abs. 1 bestimmten Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung zuzuleiten. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note nach § 11 Abs. 1 und gibt Arbeit und Gutachten an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beauftragt dann ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes, dem das erste Gutachten nicht zur Kenntnis zu bringen ist, mit der Beurteilung der Arbeit. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(7) Ist die Hausarbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes teilt dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Benotung der Hausarbeit mit.

(8) An Stelle der Hausarbeit kann eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades oder eine für eine bestandene Staatsprüfung mit Ausnahme der Staatsprüfungen für ein Lehramt anerkannte Arbeit angenommen werden, falls diese als Ersatz geeignet ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines das jeweilige Fach vertretenden Hochschullehrers. Der Vorschlag muß schriftlich erfolgen und begründet sein.

## § 5

### Diagnostische Klausurarbeit

(1) Als diagnostische Klausurarbeit hat der Bewerber unter Aufsicht einen ihm unbekanntem Minderjährigen zu diagnostizieren, über das Ergebnis ein Gutachten anzufertigen und darin die entsprechenden sonderschulpädagogischen und heilerzieherischen Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Termin und Ort für die Klausurarbeit sowie die Zeit, die für ihre Anfertigung zur Verfügung steht, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgelegt; er bestimmt auch den Aufsichtführenden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

## § 6

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Bereiche:

1. Heil- und Sonderschulpädagogik,
2. Sozialpädagogik,
3. Psychologie,
4. Didaktik,
5. Medizinische Fachgebiete, und zwar bei der Fachrichtung
  - a) Lernbehinderte: Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ihre somatischen Grundlagen,
  - b) Entwicklungsgestörte und Schwererziehbare: Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ihre somatischen Grundlagen,
  - c) Praktisch Bildbare: Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ihre somatischen Grundlagen,
  - d) Körperbehinderte und Kranke: Orthopädie, Stimm- und Sprachheilkunde, Psychopathologie und sonderschulpädagogisch wichtige innere Erkrankungen,
  - e) Sprachbehinderte: Stimm- und Sprachheilkunde, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters,
  - f) Hörbehinderte: Stimm- und Sprachheilkunde einschließlich Audiologie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters,
  - g) Sehbehinderte: Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Ophthalmologie.

Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die mündliche Prüfung, in der die Bewerber mit Ausnahme der medizinischen Fachgebiete einzeln zu prüfen sind, soll je Prüfling in Heil- und Sonderschulpädagogik sowie in den medizinischen Fachgebieten in der Regel nicht länger als 30, in den übrigen Fächern nicht länger als je 20 Minuten dauern. Die mündliche Prüfung eines Bewerbers soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt für jedes Fach der mündlichen Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter; ein Prüfer muß Angehöriger des Lehrkörpers der Philipps-Universität oder des Instituts für Sonderschulpädagogik sein. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(4) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor

Anlage

Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in jedem Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung führt ein Prüfer die Niederschrift, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben, die Art ihrer Beantwortung oder Lösung sowie die Benotung der Prüfung ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

## Zweiter Abschnitt

### Prüfungsverfahren

#### § 7

#### Wissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Sonderschulen an der Philipps-Universität abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen des Prüfungsamtes und an den Prüfungen teilnehmen.

#### § 8

#### Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Sonderschulwesens aus eigener Erfahrung vertraut sein. Er darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Philipps-Universität oder des Instituts für Sonderschulpädagogik sein. Stellvertreter ist der Direktor des Instituts für Sonderschulpädagogik.

(3) Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes können Angehörige des Lehrkörpers einer Hochschule des Landes Hessen und des Instituts für Sonderschulpädagogik sowie fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst berufen werden.

(4) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind.

#### § 9

#### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes jeweils im vierten Semester bis zum 15. Dezember oder 15. Mai zu richten. In der Meldung ist anzugeben, in welcher der in § 1 Abs. 2 genannten Fachrichtungen der Bewerber die Prüfung ablegen will.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie;
2. eine kurze Übersicht über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten;
3. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung zur Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bisher nicht beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist;
4. das Studienbuch;
5. die Übungsscheine nach § 2 Abs. 2; können diese im Zeitpunkt der Meldung noch nicht vollständig vorgelegt werden, so sind sie unaufgefordert bis spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung nachzureichen;
6. die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Schulpraktika;
7. die wissenschaftliche Hausarbeit;
8. eine Bescheinigung über die Zahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr.

#### § 10

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(3) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn die in § 4 Abs. 2 genannten Termine für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht eingehalten werden und der Bewerber dies zu vertreten hat.

(4) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

## § 11

## Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Für die wissenschaftliche Hausarbeit, die diagnostische Klausurarbeit und jedes Fach der mündlichen Prüfung ist eine der folgenden Noten zu erteilen:

Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Ausreichend  
Mangelhaft  
Ungenügend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der in Abs. 1 genannten Leistungen mindestens mit „Ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Direktors des Instituts für Sonderschulpädagogik auf Grund der Einzelbewertungen; dabei sind die Ergebnisse der Schulpraktika angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtergebnis ist in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

Mit Auszeichnung bestanden  
Gut bestanden  
Befriedigend bestanden  
Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. \*

## § 12

## Nachholprüfung

(1) Wenn in der diagnostischen Klausurarbeit oder in höchstens zwei Fächern der mündlichen Prüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde, kann die Prüfung insoweit nachgeholt werden (Nachholprüfung).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhören der Prüfungsleiter, bei denen ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde; § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß. Besteht der Bewerber die Nachholprüfung nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 13

## Wiederholungsprüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers die mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern, die mindestens mit „Gut“ benotet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die diagnostische Klausurarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Direktors des Instituts für

Sonderschulpädagogik. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden; der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

## § 14

## Zusatzprüfung

(1) Wer die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen mit Schwerpunkt in einer der in § 1 Abs. 2 genannten Fachrichtungen bestanden hat, kann eine Zusatzprüfung in einer anderen Fachrichtung ablegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung ist die erfolgreiche Ableistung eines Schulpraktikums gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf eine diagnostische Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung in den in § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Fächern; das Ergebnis der in der ersten Prüfung angefertigten Hausarbeit wird angerechnet.

(3) Im übrigen gelten für die Zusatzprüfung die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

## § 15

## Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung wiederum zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 16

## Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der im Prüfungsverfahren unrichtige Angaben macht, täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

## § 17

## Zeugnis

Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes und dem Direktor des Instituts für Sonderschulpädagogik unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 18

Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Staatsprüfung und die Wiederholungsprüfung je 90 Deutsche Mark, für die Nachholprüfung und die Zusatzprüfung je 45 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

(4) Tritt der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurück, weil ihn nachweislich außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, erhält er die Hälfte der eingezahlten Gebühren zurück.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Sonstige Bewerber

(1) Bis auf weiteres kann zur Prüfung zugelassen werden, auch ohne daß die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wer

1. mindestens ein Jahr in einer Sonderschule in Hessen unterrichtet hat,

2. mindestens die Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt hat und

3. nachweist, daß er sich auf die Prüfung ausreichend vorbereitet hat.

(2) Bewerber, die auf Grund des Abs. 1 die Zulassung zur Prüfung beantragen, haben außer den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen eine ausführliche Erklärung, nach Möglichkeit mit Nachweisen, darüber beizufügen, in welcher Weise sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Kultusminister nach Anhören der für den Bewerber zuständigen Schulaufsichtsbehörde, des Vorsitzenden des Prüfungsamtes und des Direktors des Instituts für Sonderschulpädagogik.

(4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt sechs Monate; im übrigen gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 20

Übergangsregelung

Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zwei Semester am Institut für Sonderschulpädagogik studiert haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1967

Der Hessische Kultusminister  
Schütte

Anlage zu § 6 Abs. 1

**Prüfungsanforderungen**

Der Bewerber soll nachweisen in

1. Heil- und Sonderschulpädagogik:  
Kenntnis der Grundlagen der Heil- und Sonderschulpädagogik,  
Überblick über ihre verschiedenen Zweige und deren Methoden,  
Überblick über die Geschichte des Sonderschulwesens,  
Kenntnis der sonderschulpädagogischen Probleme der Gegenwart.
2. Sozialpädagogik:  
Kenntnis der Hauptgebiete der Sozialpädagogik,  
Grundkenntnisse in Jugendhilfe, Jugendrecht und Sonderschulrecht.
3. Psychologie:  
Kenntnis der Ergebnisse und Methoden der Psychologie einschließlich der Tiefenpsychologie, soweit sie für die in § 1 Abs. 2 genannte Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird, von Bedeutung sind,  
Kenntnis der wichtigsten diagnostischen Verfahren zur Erkundung der Persönlichkeit des Sonderschulbedürftigen, Fähigkeit, einige dieser Verfahren anwenden zu können.

4. Didaktik:  
Kenntnisse der allgemeinen Sonderschuldidaktik und der besonderen Didaktik der in § 1 Abs. 2 genannten Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird,  
Didaktik einzelner Unterrichtsfächer unter besonderer Berücksichtigung der muttersprachlichen Bildung,  
Vertrautheit mit den sonderschulpädagogischen Methoden, Lehr- und Arbeitsmitteln der jeweiligen Sonderschule.
5. Medizinischen Fachgebieten:  
Einsicht in die Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters,  
Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathologie derjenigen Organsysteme, die für die Behinderungen der Schüler der Sonderschule, für die die Prüfung abgelegt wird, von besonderer Bedeutung sind;  
Inhalt und Umfang des medizinischen Wissens ergeben sich aus dem Ziel, daß der Lehrer an Sonderschulen imstande sein muß, die einschlägigen medizinischen Erkenntnisse für seine pädagogische Arbeit auszuwerten und mit den zuständigen Fachärzten verständnisvoll zusammenzuarbeiten.

**Verordnung**

**zur Änderung der Ersten Ausführungsverordnung  
zum Fischereigesetz\*)**

**Vom 4. August 1967**

Auf Grund des § 72 Abs. 3 und des § 79 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Erste Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereibeiräte) vom 7. Mai 1951 (GVBl. S. 35), geändert durch die Anlage II zu § 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Landesfischereibeirats erhalten für die Teilnahme an einberufenen Sitzungen eine Entschädigung in Höhe der Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe Ib des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120). Der Vorsitzende erhält für seine Geschäftsführung im voraus eine jährliche Abfindung von 100 Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1967

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
Tröscher

\*) Ändert GVBl. II 87-5

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 50 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)  
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.